

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 153 (2002)

Heft: 9

Artikel: Kantonale Ausführungsgesetzgebungen zum eidgenössischen Waldgesetz : ein Überblick

Autor: Seitz, Andreaa / Zimmermann, Willi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kantonale Ausführungsgesetzgebungen zum eidgenössischen Waldgesetz – ein Überblick¹

ANDREAS SEITZ UND WILLI ZIMMERMANN

Keywords: Forest legislation; implementation; Switzerland. FDK 93 : (494)

1. Vollzug des Waldgesetzes durch die Kantone

Gemäss Art. 50 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG) ist der Vollzug des Bundeswaldrechts Sache der Kantone. Mit diesem Vollzugsauftrag sind im Wesentlichen zwei Aufgabenbereiche verbunden: Vollzug bedeutet einerseits Konkretisierung von Bundesrecht.² So haben die Kantone gemäss Art. 50 WaG die Kompetenz und die Pflicht, die für die Umsetzung des Waldgesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.³ Welche kantonalen Ausführungsbestimmungen «notwendig» im Sinne dieser Bestimmung sind, ergibt sich aus den formellen und materiellen Verpflichtungen, welche die Waldgesetzgebung des Bundes für die kantonalen Ausführungsbestimmungen statuiert. Andererseits umfasst der Vollzugsauftrag an die Kantone auch den eigentlichen Gesetzesvollzug durch Verwaltungstätigkeit.⁴ Um diesem Auftrag nachzukommen benötigen die Kantone unter anderem geeignete Verwaltungsorgane, welche die aus der Bundeswaldgesetzgebung fließenden Aufgaben zu vollziehen vermögen.⁵

2. Vorgaben des Bundes

2.1 Bund lässt Kantone wenig materielle Rechtsetzungskompetenzen

Die Kantone sind nur dort zum Erlass von Ausführungsbestimmungen verpflichtet, wo das bestehende kantonale Recht dem neuen Waldrecht des Bundes widerspricht oder wo der Bund explizit kantonale Ausführungsbestimmungen verlangt. Das Waldgesetz enthält einige direkt verpflichtende Rechtsetzungsaufträge an die Kantone. Als Beispiele solcher Rechtsetzungsaufträge lassen sich etwa die Aufträge zur Regelung der Mehrwertabschöpfung bei Rodungen (Art. 9 WaG), zum Erlass von Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften (Art. 20 WaG) und zur Regelung der Forstorganisation auf Stufe Kanton (Art. 51 WaG) nennen.⁶ Neben diesen

punktuellen Rechtsetzungsaufträgen bestehen weitere Rechtsetzungskompetenzen der Kantone. Der Spielraum der Kantone zum Erlass von eigenem materiellem Waldrecht ist jedoch relativ gering.⁷ Bezogen auf den Vollzugsauftrag des Bundes an die Kantone bedeutet dies, dass das eidgenössische Waldgesetz nur vereinzelt eine Anpassung des kantonalen Forstrechts ans WaG, nicht aber völlig neue Waldgesetze erfordert hätte.⁸

2.2 Kaum formale Vorgaben an kantonale Ausführungsbestimmungen

Wohl gestützt auf die Organisationshoheit der Kantone hat der Bund den Kantonen weitgehend freie Hand gelassen bei der Entscheidung, wie sie ihre alten Forstpolizeierlasse an die Vorgaben des neuen Bundesrechts anpassen wollen. Eine der wenigen formalen Vorgaben des Bundes war die Pflicht, bis am 1. Januar 1998 die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.⁹ Auf welche Art und Weise die Kantone ihre Bestimmungen erlassen, bleibt diesen selbst vorbehalten. So können die Kantone grundsätzlich frei entscheiden, ob sie ihre Gesetzgebung im Rahmen einer Teil- oder einer Totalrevision ans Bundesrecht anpassen wollen. Auf welcher Regelungsstufe – Verfassung, Gesetz, Verordnung oder Richtlinien – die Kantone ihr Recht an die Vorgaben des Bundes anpassen, richtet sich in erster Linie nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen.¹⁰

3. Formelle Aspekte der kantonalen Ausführungsbestimmungen

3.1 Art der Revision, Zeitrahmen für die Revisionsarbeiten

Obwohl die bundesrechtlichen Neuerungen von den meisten Kantonen nur eine punktuelle Anpassung ihrer Forstgesetze erfordert hätte, haben sich praktisch alle Kantone für eine Totalrevision ihrer Erlasse entschieden (vgl. *Tabelle 1*).¹¹

Gemäss Art. 66 Abs. 1 WaV hatten die Kantone ihre Ausführungsvorschriften zum neuen Waldgesetz bis am 1. Januar 1998 zu erlassen. Wie *Tabelle 1* aufzeigt, wurde diese Bundesvorgabe nur von knapp der Hälfte der revidierenden Kantone

¹ Überarbeitete und ergänzte Fassung des Referats, gehalten am 10. Dezember 2001 im Rahmen der Montagskolloquien des Departements Forstwissenschaften der ETH Zürich.

² RHINOW 2000, S. 85.

³ BBI 1988 III 215.

⁴ MÜLLER 1999, N 156; RHINOW 2000, S. 85.

⁵ Art. 51 Abs. 1 WaG verpflichtet die Kantone für eine zweckmässige Organisation des Forstdienstes zu sorgen.

⁶ Weitere verpflichtende Rechtsetzungsaufträge des Bundes sind: Regelung des Verfahrens zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (Art. 13 WaG), Regelung der Zugänglichkeit des Waldes (Art. 14 WaG), Bewilligungsverfahren von nachteiligen Nutzungen (Art. 16 WaG), Regelung eines angemessenen Waldabstandes (Art. 17 WaG), Regelung des Schutzes vor Naturereignissen (Art. 19 WaG), Ausbildungs- und Beratungsaufgaben der Kantone (Art. 30 WaG) sowie die Regelung des forstlichen Subventionswesens auf Stufe Kanton (Art. 35 Abs. 2 lit. a WaG). Regelungsbereiche, wo die Kantone zu weiterer Rechtsetzung ermächtigt sind, finden sich in JENNI 1993, S. 22.

⁷ KEEL 1996, S. 401 f.

⁸ KEEL 1996, S. 402.

⁹ Art. 66 Abs. 1 WaV; vgl. dazu Kapitel 3.1 Art der Revision, Zeitrahmen für die Revisionsarbeiten.

¹⁰ Von Bedeutung ist insbesondere das Legalitätsprinzip: Verpflichtende Rechtsetzungsaufträge an die Kantone bedürfen der Regelung in einem Gesetz im formellen Sinne, falls Bestimmungen in die Grundrechte der Bürger eingreifen (z.B. Bewirtschaftungspflicht mit Ersatzvornahme durch die Kantone gemäss Art. 20 Abs. 5 WaG). Vgl. HÄFELIN & MÜLLER 1998, N 313.

¹¹ Die Kantone Obwalden und Wallis haben ihre bestehenden Forstgesetze nicht einer Totalrevision unterzogen. Sie haben die notwendigen Anpassungen im Rahmen einer Teilrevision ihrer bestehenden Erlasse vorgenommen.

Tabelle 1: Kantone, welche ihre Forstgesetzgebung einer Totalrevision unterzogen haben.

• GL 1.7.95	• BE 1.1.98 (V)	• TI 1.3.99 *
• GR 1.1.96 (V)	• SH 1.1.98 (V)	• ZH 1.4.99 (V)
• SO 1.1.96 (V)	• AI 1.1.99 (V)	• ZG 1.4.99 *
• TG 1.4.96 (V)	• BL 1.1.99 (V)	• LU 1.9.99 (V)
• AR 1.1.97 (V)	• JU 1.1.99 (V)	• FR 1.11.99 (V)
• NE 1.1.97 (V)	• NW 1.1.99 (V)	• GE 15.11.99 (V)
• VD 1.1.97 (V)	• SZ 1.1.99 (V)	• SG 1.1.2000 (V)
• UR 1.4.97	• AG 1.3.99 (V)	• BS 1.1.2002 *

Datum des Inkrafttretens der neuen Erlasse (V: Regierungsrat hat zusätzlich eine Verordnung erlassen. *: Verordnung geplant).

eingehalten. Diese «Verspätung» blieb allerdings ohne Folgen für die säumigen Kantone. Der Bund griff weder zu Aufsichts- noch zu Exekutionsmitteln.¹²

Die Revisionsarbeiten waren je nach Kanton von unterschiedlicher Dauer. Die durchschnittliche Zeitspanne vom ersten Vernehmlassungsentwurf bis zur Inkraftsetzung des total revidierten Gesetzes dauerte drei Jahre. Einige Kantone benötigten wesentlich mehr Zeit von der Vernehmlassung bis zur Inkraftsetzung ihres Waldgesetzes.¹³ Der Kanton Basel-Landschaft beispielsweise benötigte dafür fünf Jahre, weil das Parlament im Juni 1995 die Gesetzesvorlage zu Fall brachte und an die Regierung zurückwies.¹⁴ Auf der andern Seite bewies der Kanton Glarus, dass sich unter guten Voraussetzungen eine Totalrevision in kürzester Zeit durchführen lässt:¹⁵ Von dem Zeitpunkt an, als der Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung ging, bis zur Beschlussfassung durch die Landsgemeinde, vergingen genau elf Monate. Auch für die vorgängige Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs benötigten die Kantone unterschiedlich viel Zeit. Während den Kantonen Glarus und Appenzell Ausserrhoden fünf Monate für die Ausarbeitung eines Vernehmlassungsentwurfs reichten, benötigten die Kantone Aargau und Zürich rund zwei Jahre dafür. Als Gründe für diesen unterschiedlichen Zeitbedarf können unter anderem die verschiedenen gewählten Verfahren, die unterschiedlichen Konfliktniveaus und unterschiedliche Regelungsdichten erwähnt werden.

3.2 Form, Bezeichnung und Umfang der Erlasse

Die meisten Kantone haben ihre Ausführungsbestimmungen in Form eines Gesetzes im formellen Sinne erlassen. Einzig die Kantone Uri und Schwyz erliessen eine Regelung auf Verordnungsstufe.¹⁶ Aus *Tabelle 1* wird ersichtlich, dass die überwie-

gende Mehrheit der Kantone ihre neuen Waldgesetzgebungen durch entsprechende Verordnungen ergänzt haben. Mehrere Kantone haben zudem ergänzende Richtlinien oder Dekrete erlassen.¹⁷ Diese Richtlinien führen unter anderem das Waldfeststellungsverfahren sowie die Bewilligungsverfahren von grossen Veranstaltungen im Wald näher aus. Dies führt zum Ergebnis, dass teilweise von einer sechsstufigen gesetzlichen Regelung (WaG, WaV, Kreisschreiben, kWaG, kWaV, kantonale Richtlinien) ausgegangen werden kann.

Was die Bezeichnung der kantonalen Erlasse anbelangt, so haben zumindest die Kantone der deutschen Schweiz den Wandel vom «Forst» zum «Wald» ausnahmslos vollzogen.¹⁸ Analog zur Bundesgesetzgebung findet sich neu in der Bezeichnung aller kantonalen Erlasse deutscher Sprache das Wort «Wald». Die überwiegende Mehrheit der Kantone nennt ihre Erlasse «Waldgesetz» bzw. «Waldverordnung».¹⁹ Das Wort «Forst» wurde aus den Erlassiteln entfernt und wird nur noch als Adjektiv eingesetzt (z.B. für «forstliche Ausbildung»). Der Begriff «Forstdienst» hat sich – in Analogie zum Bundesrecht – erhalten.

In Bezug auf die Normierungsdichte lassen sich auf Gesetzesstufe einige Unterschiede zwischen den Kantonen feststellen. Die neuen kantonalen Waldgesetze haben im schweizerischen Durchschnitt 53 Artikel oder Paragraphen. Die Bandbreite geht jedoch von 28 Artikeln (SZ) bzw. 35 Artikeln (AI und AR) am unteren Ende der Skala bis hin zu 94 Artikeln (FR) bzw. 89 Artikeln (NE) an deren oberen Ende. Augenfällig ist, dass die Deutschschweizer Kantone mit durchschnittlich unter 50 Bestimmungen pro Erlass wesentlich schlankere Gesetze erlassen haben, als die Kantone der französischen Schweiz. Diese Erlasse sind mit ihren durchschnittlich fast 80 Bestimmungen mehr als ein Drittel umfangreicher als diejenigen der deutschen Schweiz. Eine Erklärung zu finden für diesen signifikanten Unterschied zwischen den Erlassen deutscher und französischer Sprache ist schwierig, zumal mit der Regelungsdichte noch nichts über den materiellen Gehalt der einzelnen Bestimmungen ausgesagt wird. Augenfällig ist, dass die Westschweizer Kantone nur das fakultative Referendum kennen, während in vielen Deutschschweizer Kantonen obligatorisch über eine Gesetzesvorlage abgestimmt werden muss.²⁰ Es wäre im Sinne einer Hypothese zu überprüfen, ob das obligatorische Referendum schlankere Gesetze begünstigt.²¹

3.3 Systematik der kantonalen Erlasse entspricht weitgehend dem WaG

Die äussere Systematik des Waldgesetzes des Bundes entspricht dem klassischen «Normalaufbau» eines Gesetzes, der sich in eine Einleitung, einen Hauptteil, Verfahrens- und Schlussbestimmungen gliedert.²² Die Einleitung (erstes Kapitel) regelt die Ziele des Erlasses und führt den Waldbegriff ein. Der Hauptteil (zweites bis fünftes Kapitel) gliedert sich nach

¹² KEEL & ZIMMERMANN (1997, S. 974 ff) zeigen, dass der verspätete Erlass der kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Waldgesetz nicht zu einer Ersatzvornahme durch den Bund führen kann, da diese Massnahme unangemessen wäre.

¹³ AG, SG, ZH.

¹⁴ Vorlage des Regierungsrats an den Landrat vom 11. März 1997, S. 5.

¹⁵ Glarus ist ein kleiner Landsgemeindekanton. Der Landrat selbst hat nur wenig Zeit, die Vorlage zu bearbeiten. Die Stimmbürger können im Rahmen der Landsgemeinde die Änderung einzelner Artikel verlangen, ohne dass die ganze Vorlage neu überarbeitet werden muss.

¹⁶ Allerdings wurden in beiden Kantonen die Verordnungen durch den Gesetzgeber (Kantonsrat in Schwyz und Landrat in Uri) beschlossen. In beiden Fällen handelt es sich um selbständige Verordnungen der Legislativen, die dem fakultativen Referendum unterliegen (§ 31 Abs. 1 Verfassung des Kantons Schwyz und Art. 55 der Waldverordnung des Kantons Uri). Damit entsprechen diese Verordnungen faktisch einem Gesetz im formellen Sinne (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates Uri vom 19. August 1996 an den Landrat zum Entwurf für eine kantonale Waldverordnung, S. 1; Bericht und Vorlage an den Kantonsrat Schwyz vom 4. August 1998, S. 3).

¹⁷ Unter anderem BL: Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald. GR: Ausführungsbestimmungen betreffend Waldfeststellung sowie Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald. JU: Décret sur les forêts (Betreten des Waldes sowie Subventionsbestimmungen).

¹⁸ In der französischen und italienischen Sprache macht die Unterscheidung zwischen Forst und Wald keinen Sinn.

¹⁹ Marginale Ausnahmen vom Begriff «Waldgesetz» sind unter anderem: «Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen» (FR), «Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung» (SG).

²⁰ FORSTER 1996, S. XII.

²¹ KEEL & ZIMMERMANN 1997, S. 979.

²² GESETZGEBUNGSLEITFADEN 1995, S. 284 f; MÜLLER 1999, N 251 f.

sachlichen Kriterien (Schutz des Waldes vor Eingriffen, Naturgefahren, Pflege und Nutzung des Waldes, Förderungsmaßnahmen) in Kapitel und Abschnitte. Das Waldgesetz schliesst mit Verfahrens- und Schlussbestimmungen.

Dieser grob skizzierte Aufbau des Bundesgesetzes wurde – von wenigen Ausnahmen abgesehen²³ – von den Kantonen auf ihre Ausführungsgesetze übertragen. In mehreren Fällen ergeben sich aber Unterschiede hinsichtlich der systematischen Ebene, auf der ein Sachbereich geregelt wird. So haben viele Kantone²⁴ Themen wie die kantonale Forstorganisation, Betreten und Befahren des Waldes oder die Ausbildung zu eigenen Hauptkapiteln erhoben, während der Bund diesen Themen nur einzelne Artikel widmet. Dies dürfte primär darauf zurückzuführen sein, dass der Bund den Kantonen in diesen Bereichen substantielle Regelungskompetenzen zugewiesen hat (vgl. Kapitel 2.1). Es kann aber auch Ausdruck dafür sein, dass die Regelung dieser Materien den Kantonen besonders wichtig erschien bzw. dass das Konfliktniveau in diesen Regelungsbereichen besonders hoch ist. Vereinzelt wurden auch unkonventionelle Sachbereiche zu Hauptkapiteln erhoben. So hat der Kanton Freiburg dem «Staatswald» ein Hauptkapitel mit sechs Artikeln gewidmet. Einige Kantone haben zudem im Vergleich zum Bundesgesetz die Reihenfolge ihrer Kapitel umgestellt. So beginnen die Kantone St. Gallen und Thurgau ihre Waldgesetze mit Organisationsbestimmungen.²⁵

Diese Ausnahmen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Kantone ihre neuen Walderlasse konsequent nach dem Vorbild des Bundesgesetzes gliederten. Das Waldgesetz ist die unverkennbare Vorlage der kantonalen Ausführungsbestimmungen. Es hat auch in dieser Hinsicht eine stark nivellierende Wirkung zeitigt.

4. Ausgewählte Schwerpunkte der kantonalen Erlasse

Es stellt sich die Frage, wo die Kantone in ihrer Legiferierungstätigkeit Schwerpunkte setzten. Ein Indiz für ein kantonales Schwerpunktthema ist die Einräumung einer dominierenden systematischen Stellung eines Regelungsbereichs innerhalb des neuen Erlasses – z.B. indem einem Sachbereich ein eigenes Hauptkapitel gewidmet wird oder indem er jeweils am Anfang des Erlasses geregelt wird. Ein weiteres Merkmal für ein Schwerpunktthema kann die Anzahl der Bestimmungen, die zu einem Regelungsbereich erlassen wurden, sein. Ein eher materielles Kriterium könnte der Umfang der Regelung (abschliessend – nicht abschliessend) sein. Dieser Ansatz bedarf allerdings einer eingehenden Interpretation der einzelnen Bestimmungen, die an dieser Stelle nicht geleistet werden kann. Deshalb erfolgt die Auswahl der in Kapitel 5 besprochenen Schwerpunktthemen primär aufgrund von quantitativen Kriterien.

Nachfolgend werden die folgenden Schwerpunktthemen einer materiellen Analyse unterzogen: Definition des quantitativen Waldbegriffs, Abschöpfung der Mehrwerte im Zusammenhang mit Rodungsbewilligungen, Zugänglichkeit des Waldes und deren Einschränkungen (Bewilligung von Grossanlässen, Fahr- und Reitverbot), Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften sowie Organisation des Forstdienstes.

²³ Von diesem schematischen Aufbau fallen einzig die Kantone Obwalden und Wallis gänzlich ab, welche ihre Forstgesetze lediglich einer Teilrevision unterzogen haben.

²⁴ BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, SH, TG, TI, UR, VD, ZH.

²⁵ Dies wohl mit der Begründung, dass die Adressaten sofort sehen sollen, mit wem sie es zu tun haben und wer für sie und ihre Anliegen die zuständige Anlaufstelle ist.

5. Materielle Analyse ausgewählter Regelungsbereiche

5.1 Waldbegriff

Der Bund hat in Art. 2 Abs. 1 WaG Wald als mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche definiert, die Waldfunktionen erfüllen kann (qualitativer Waldbegriff). Daneben gibt er den Kantonen einen quantitativen Rahmen vor (200 bis 800 m², Alter 10 bis 20 Jahre, mindestens 10 m Breite), innerhalb dessen sie selbst bestimmen können, ab wann eine Fläche als Wald gilt.²⁶

Aus *Tabelle 2* geht hervor, dass es zwischen den Kantonen wesentliche quantitative Unterschiede in der Regelung der Mindestwaldfläche gibt. Diese Unterschiede lassen sich nicht schlüssig auf kantonale Besonderheiten zurückführen. So haben zwar einige Stadt- und Mittellandkantone eine kleinere Mindestwaldfläche festgesetzt und dadurch ihren Wald – der gerade in Ballungsgebieten «unter Druck» steht – stärker geschützt als gewisse Gebirgskantone. Es gibt aber auch Gebirgskantone mit viel Wald und wenig Einwohnern – wie Nidwalden oder Schwyz – die sich am unteren Rand der Skala befinden.

Tabelle 2: Kantonale Mindestwaldflächen gemäss Art. 1 Abs. 1 WaV.

• BE	800 m ²	• TI	800 m ²	• AG	600 m ²
• FR	800 m ²	• UR	800 m ²	• NW	600 m ²
• GL	800 m ²	• VD	800 m ²	• SZ	600 m ²
• GR	800 m ²	• VS	800 m ²	• AR	500 m ²
• JU	800 m ²	• ZG	800 m ²	• BL/BS	500 m ²
• LU	800 m ²	• ZH	800 m ²	• GE	500 m ²
• NE	800 m ²	• AI	800 / 500 m ²	• SO	500 m ²
• SH	800 m ²	• SG	800 / 500 m ²	• TG	500 m ²

Augenfällig ist, dass über die Hälfte aller Kantone den bundesrechtlichen Rahmen voll ausschöpft und sich für eine Mindestwaldfläche von 800 m² entschieden hat.²⁷ Das Bundesgericht hat diesbezüglich in BGE 122 II 72 E. 3 den Gesetzesentwurf des Kantons Zürich kritisiert, der den Rahmen von Art. 1 Abs. 1 WaV voll ausgeschöpft hatte. Es stellte fest, der Kanton Zürich würde den bundesrechtlichen Spielraum auf undifferenzierte Weise voll ausschöpfen, wenn er seine Mindestwaldkriterien schematisch den Höchstwerten von Art. 1 Abs. 1 WaV angleiche. Eine solche Regelung widerspreche dem qualitativen Waldbegriff – der Vorrang hat vor den quantitativen Hilfskriterien – und damit auch Bundesrecht.²⁸

In BGE 125 II 440 E. 3 hat das Bundesgericht seine Haltung gegenüber den quantitativen Mindestkriterien präzisiert. Es äusserte sich dahingehend, dass eine kantonale Regelung, welche die Mindestkriterien schematisch an der oberen Grenze des Bundesrahmens festlegt, nicht zwingend dem Waldbegriff des Bundes widerspreche. Sie bleibe zwar unvollständig und missverständlich, sie könne aber bundesrechtskonform ausgelegt und angewendet werden, da der qualitative Waldbegriff des Bundes den kantonalen Mindestkriterien vorgehe.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass zwar die vom Bundesgesetzgeber anvisierte Differenzierung bei der Walddefinition teilweise stattgefunden hat. Jedoch kaum nach

²⁶ Art. 1 Abs. 1 WaV.

²⁷ Eine differenzierte und eigenständige Lösung haben die Kantone AI und SG getroffen, die für Bestockungen innerhalb der Bauzone eine Mindestwaldfläche von 800 m² festsetzten, für Bestockungen ausserhalb der Bauzonen eine Mindestfläche von 500 m².

²⁸ Der Bund (und das Bundesgericht) stützen sich auf den qualitativen Waldbegriff. Den quantitativen Kriterien kommt nur Hilfsfunktion zu. Keinesfalls darf der Umkehrschluss gezogen werden, eine Bestockung sei nicht Wald, falls sie weniger als 800 m² Fläche misst (BGE 125 II 447).

geographisch-ökologischen, sondern eher nach politischen Kriterien. Das Thema Walddefinition dürfte auf jeden Fall die politische Agenda auch in Zukunft bereichern.

5.2 Mehrwertabschöpfung: einige Kantone mit «wackeliger» Rechtsgrundlage

Der Bund verpflichtet in Art. 9 WaG die Kantone dazu, durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen abzuschöpfen. Was «angemessen» bedeutet, liegt im Ermessensspielraum der Kantone. Wie *Abbildung 1* entnommen werden kann, haben die Kantone dieses «angemessen» unterschiedlich interpretiert und in ihren Ausführungsgesetzen entsprechend unterschiedlich hohe Mehrwertabgaben festgelegt.

Aus rechtlicher Sicht interessant sind die Kantone Zürich²⁹, Wallis und Obwalden, die in ihren Gesetzen überhaupt keine Mehrwertabgabe vorsehen. In diesen Kantonen kann die Mehrwertabgabe auch nicht gestützt auf Art. 9 WaG erhoben werden, da gemäss einem ersten Entscheid der Rekurskommission des Uvek Art. 9 WaG nicht direkt anwendbares Bundesrecht darstellt.³⁰ Die gesetzgeberische Untätigkeit dieser Kantone hat allerdings keine weiteren Folgen, da der Bund die Erfüllung des Rechtsetzungsauftrags gegenüber den säumigen Kantonen nicht mit Zwangsmitteln durchsetzen kann.³¹ Art. 9 WaG ist – wie bereits während der Beratung des WaG im Parlament angezeigt – eine *lex imperfecta*.³²

Die Mehrzahl der übrigen Kantone regelt die Erhebung der Mehrwertabgabe wenig präzise: Oft wird nur geregelt, welcher prozentuale Anteil des Mehrwertes abgeschöpft werden soll (vgl. *Abbildung 1*). Der Begriff «Mehrwert» und dessen Bemessung wird aber in vielen kantonalen Erlassen nicht näher ausgeführt. In vielen Fällen bleibt somit die Frage offen, von welchem konkreten Betrag ein Mehrwert von beispielsweise 50% abgeschöpft werden soll.³³ Illustrativ in dieser Hinsicht ist

das Beispiel eines Waldgrundstücks, auf dem ein öffentliches Werk gebaut werden soll. Wie viel beträgt die Wertsteigerung dieses Grundstücks durch den Bau des Werkes? Von welchem Betrag werden 50% abgeschöpft?

Eine wenig präzise Regelung der Mehrwertabgabe wirft zusätzliche Fragen hinsichtlich des Legalitätsprinzips auf: Eine kantonale Anordnung zur Abschöpfung des Mehrwerts weist rein abgaberechtlichen Charakter auf.³⁴ Das Legalitätsprinzip im Abgaberecht verlangt für solche Verfügungen eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage.³⁵ Für die kantonalen Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung bedeutet dies, dass der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe in Grundzügen in einem Gesetz im formellen Sinne festgelegt sein müssen.³⁶

Selbst wenn sich in den meisten Kantonen der Kreis der Abgabepflichtigen und der Gegenstand der Mehrwertabschöpfung aus den kantonalen Walderlassen ergibt, bleiben in vielen Kantonen die oben beschriebenen Unsicherheiten hinsichtlich der Bemessung (und damit der Höhe!) des Mehrwertes bestehen. In solchen Kantonen steht die Anordnung von Mehrwertabgaben – zumindest in komplizierteren Fällen – auf wackligen rechtlichen Füßen.

Die teils wenig praktikablen Regelungen bergen zudem die Gefahr in sich, dass Art. 9 WaG dasselbe Schicksal ereilt wie seine Parallelnorm im RPG: Art. 5 RPG, der durch das RPG entstandene Mehrwerte abschöpfen will, wird lediglich in zwei Kantonen umgesetzt.³⁷

Die obige Kritik an der Regelung der Mehrwertabschöpfung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass mehrere Kantone Bestimmungen zur Abschöpfung des Mehrwertes erlassen haben, welche dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht gerecht werden dürften: Der Kanton Solothurn hat neben der gesetzlichen Regelung ausführliche Richtlinien mit den Grundsätzen für die Bemessung der Ausgleichsabgabe erlassen und für die einzelnen Rodungstatbestände die genaue Höhe der Abgabe definiert.³⁸ Die Kantone Nidwalden, Thurgau und Zug überlassen die Berechnung des Wertes der neuen Bodennutzung der Güterschatzungskommission. Einen anderen Weg hat der Kanton Schaffhausen eingeschlagen. Er ist neben einer eher allgemeinen gesetzlichen Regelung in der Verordnung explizit auf die Problematik der Abgabebemes-

²⁹ Der Kanton Zürich beschloss, «angesichts der zahlreichen rechtlichen und vollzugstechnischen Fragen und um eine Ungleichbehandlung zwischen Feld und Wald zu vermeiden», auf eine Einführung einer besonderen Mehrwertabschöpfung zu verzichten. Soweit ein Mehrwert entstehe, «soll er im Rahmen bereits bestehender Instrumente besteuert werden» (Abstimmungsunterlagen vom 7. Juni 1998, S. 3).

³⁰ Urteil der Rekurskommission des Uvek vom 12. Januar 2001, S. 6 (VPB 65.89).

³¹ RIVA 1999, N 13.

³² Amtl. Bull. StR 1989, S. 268, Votum Zimmerli.

³³ Allenfalls wurde der Mehrwert als die Differenz des Bodenpreises vor und nach der Rodung definiert. So in den Kantonen AR, GR, LU, NW, SH, SG, SZ, TG, TI, UR.

³⁴ Urteil der Rekurskommission des Uvek vom 12. Januar 2001, S. 9 (VPB 65.89).

³⁵ HÄFELIN & MÜLLER 1998, N 2095 mit Bezug auf BGE 123 I 248.

³⁶ HÄFELIN & MÜLLER 1998, N 2096.

³⁷ RIVA 1999, N 46 mit Bezug auf Basel-Stadt und Neuenburg.

³⁸ Verordnung des Kantonsrates über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73).

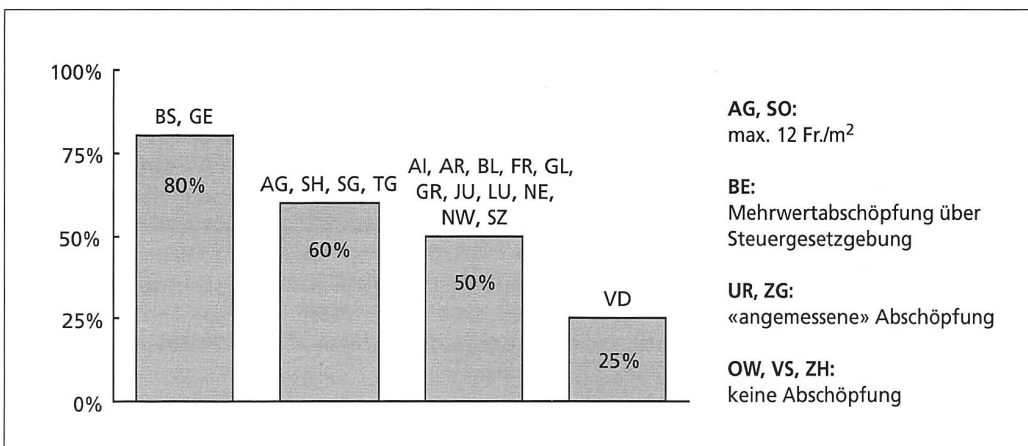


Abbildung 1: Höhe der Mehrwertabschöpfung.

sung beim Kiesabbau eingegangen. So definiert Schaffhausen in § 3 der kantonalen Waldverordnung den Ertragswert des Kiesabbaus mit 2 Fr./m³ Kies. Von diesem Ertragswert werden 60% abgeschöpft.

Trotz dieser teilweise konkreten Regelungen entsteht der Eindruck, dass mit Art. 9 WaG und dessen Umsetzung durch die Kantone beinahe mehr Probleme geschaffen als gelöst wurden. Mit der zurückhaltenden Umsetzung durch verschiedene Kantone wird aber die Tragweite dieses gesetzgeberischen Mangels stark relativiert.

5.3 Betreten und Befahren des Waldes

5.3.1 Bewilligungspflicht grosser Veranstaltungen

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen in Art. 14 WaG vor, die Zugänglichkeit des Waldes grundsätzlich zu gewährleisten. Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen verlangen, haben sie die Zugänglichkeit jedoch einzuschränken und unter anderem die Durchführung von «grossen Veranstaltungen im Wald» einer kantonalen Bewilligungspflicht zu unterstellen (Art. 14 Abs. 2 lit. b WaG). Es obliegt nun den Kantonen, die unbestimmten Rechtsbegriffe «öffentliche Interessen», «Walderhaltung» und «grosse Veranstaltung» auszuführen und damit festzulegen, wann eine Einschränkung der Zugänglichkeit gerechtfertigt ist.

Die Kantone haben teilweise mit viel Kreativität umschrieben, welche Veranstaltungen sie als grosse Veranstaltung qualifizieren. Die Folge dieser gesetzgeberischen Kreativität sind viele individuelle und umfangreiche Bestimmungen zur Frage, welche Veranstaltungen einer Bewilligungspflicht unterliegen und welche nicht.³⁹

Die meisten Kantone haben den Begriff «grosse Veranstaltung» mittels quantitativer Kriterien definiert (vgl. *Abbildung 2*). Die Bandbreite dieser quantitativen Kriterien reicht von «null» im Kanton Genf, der grundsätzlich alle Veranstaltungen im Wald als bewilligungspflichtig erklärt, bis hin zum Kanton Graubünden, der erst für Veranstaltungen von tausend und mehr Personen eine generelle Bewilligungspflicht eingeführt hat. Sechs Kantone stufen die Bewilligungspflicht nach Art der Veranstaltung ab.⁴⁰ So ist im Kanton Bern eine Veranstaltung mit zehn Hundeführern oder mit 50 Reitern oder 200 Radsportlern (inklusive Zuschauer) bewilligungspflichtig. Hier

³⁹ Die grosse Energie, mit welcher viele Kantone die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen geregelt haben, ist darauf zurückzuführen, dass dieser Sachbereich im Gesetzgebungsprozess oft sehr umstritten war (vgl. KEEL & ZIMMERMANN 1997, S. 978).

⁴⁰ BE, BL, GR, SG, SO, TG.

werden explizit (aber nicht abschliessend) jene Fälle bezeichnet, die der Bewilligungspflicht unterstehen. Dies gewährleistet einerseits grosse Rechtssicherheit bei den Adressaten. Andererseits sorgt die nicht abschliessende Aufzählung für die notwendige Flexibilität im Vollzug. Weiter führt rund die Hälfte der Kantone eine generelle Bewilligungspflicht für Veranstaltungen ein, die Licht- und Verstärkeranlagen einsetzen oder die in Wald- und Naturschutzreservaten stattfinden. Keinerlei quantitative Kriterien erlassen haben bislang die Kantone Jura, Neuenburg, Nidwalden, Tessin, Uri und Wallis. Hier haben die Veranstalter vorab noch Probleme abzuschätzen, wann sie eine Bewilligung benötigen und wann nicht. Dies führt gerade bei nationalen Veranstaltungen wie z.B. Orientierungsläufen zu einer störenden Rechtsunsicherheit bei den Veranstaltern.

Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen ergeben sich auch im Verfahren. So ist gemäss *Tabelle 3* in sechs Kantonen der Gemeinderat für die Bewilligung von grossen Veranstaltungen zuständig, während in fast ebenso vielen Kantonen das zuständige Departement die Bewilligungen erteilt. In elf Kantonen ist das Kantonsforstamt für die Bewilligung der grossen Veranstaltungen zuständig.

Tabelle 3: Zuständige Bewilligungsbehörde bei grossen Veranstaltungen im Wald.

Gemeinderat	AG, BL, GR, SH, TI, ZH
Kantonsforstamt	AI, AR, BE, GE, JU, LU, NW, SG, SZ, ZG
Departement/Direktion	GL, NE, OW, SO, TG, UR,

5.3.2 Motorfahrzeugverkehr

Gemäss Art. 15 WaG darf der Wald nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Praktisch alle Kantone haben von ihrem in Art. 15 Abs. 2 WaG verankerten Recht Gebrauch gemacht und Ausnahmen vom generellen Fahrverbot für Motorfahrzeuge erlassen. Die wichtigsten kantonalen Ausnahmeregelungen betreffen die Landwirtschaft und die Jagd.⁴¹ Praktisch in der gesamten Schweiz ist nun landwirtschaftlicher Verkehr und Verkehr im Zusammenhang mit der Jagd oder Wildhege auf Waldstrassen erlaubt. Die Bewilligungskompetenz für Einzelfahrten auf Waldstrassen haben zahlreiche Kantone an die Gemeinden delegiert.⁴²

⁴¹ Der Bundesrat weist in der Botschaft zu Art. 15 WaG auf den Bedarf der Benutzung von Waldstrassen für land- bzw. alpwirtschaftliche Zwecke hin (BBl 1988 III 197).

⁴² AG, BL, BS, GR, JU, NE, SH, SG, UR, ZG. Anders die Kantone LU (Bewilligung durch Revierförster), NW (Bewilligung durch Strassen-eigentümer), OW und SO (Bewilligung durch Departement), SZ (Bewilligung durch Kantonsforstamt).

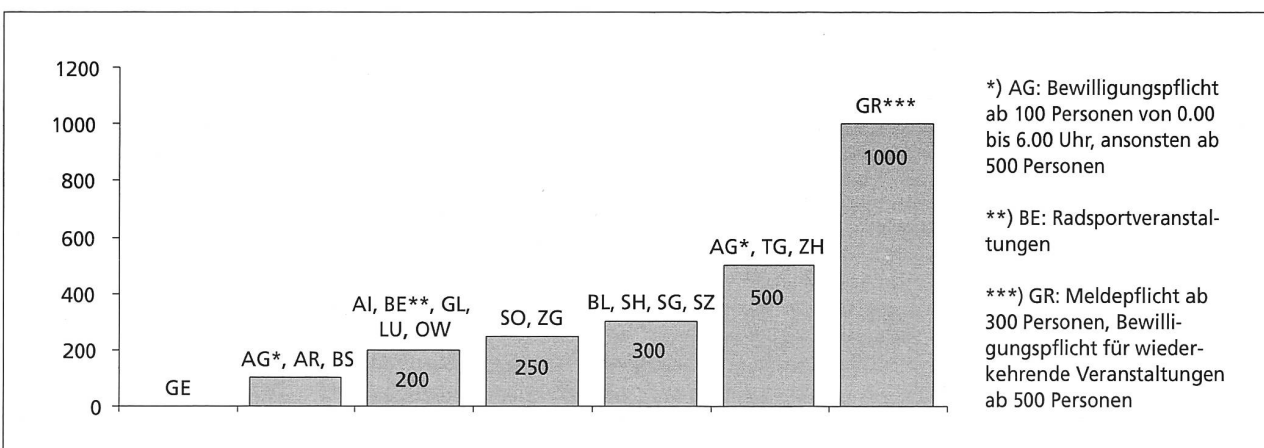


Abbildung 2: Ab dieser Teilnehmerzahl (inklusive Publikum) ist eine Veranstaltung bewilligungspflichtig.

5.4 Planung und Bewirtschaftung des Waldes

5.4.1 Planung

Der Bund verpflichtet in Art. 20 Abs. 2 WaG die Kantone zum Erlass von Planungsvorschriften. Diese allgemein gehaltene Bestimmung wird in Art. 18 WaV nur unbedeutend präzisiert, so dass den Kantonen ein breiter – wenn nicht sogar der breiteste – Spielraum für eigene kantonale Regelungen verbleibt.

Trotz der grossen gesetzgeberischen Freiheiten lassen sich nur vereinzelt grundsätzliche Unterschiede zwischen den kantonalen Lösungen feststellen. So haben sich 19 Kantone für eine zweistufige Waldplanung entschieden, die eine strategische überbetriebliche Planung auf Stufe Kanton und eine operative Planung auf Stufe Forstbetrieb beinhaltet.⁴³ Einzig der Kanton Luzern sieht in seinem Waldgesetz ausschliesslich eine überbetriebliche Planung vor und überlässt – wohl in konsequenter Anwendung der NPM-Philosophie – eine allfällige Betriebsplanung auf freiwilliger Basis den Waldeigentümern.⁴⁴ Vier Kantone hingegen haben ein dreistufiges Planungsmodell eingeführt.⁴⁵ Auch diese Kantone sehen jeweils eine überbetriebliche und eine betriebliche Planung vor. Zusätzlich haben die Kantone Genf und Waadt einen überbetrieblichen plan sectoriel forestier vorgesehen, wo im Bedarfsfall grundeigentümerverbindliche Massnahmen festgelegt werden können. Bemerkenswert sind auch die Planungsmodelle der Kantone Jura und Schaffhausen, die neben der überbetrieblichen Planung eine Waldfunktionenplanung auf Stufe Gemeinde eingeführt haben. In allen Kantonen ist die überbetriebliche Planung behördenverbindlich, die operative Planung waldeigentümerverbindlich.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Planungsinhalte gleichen sich die kantonalen Regelungen in ihren Grundzügen: Alle Kantone wollen im Rahmen der strategischen Waldplanung eine flächendeckende Identifikation und Gewichtung der Waldfunktionen vornehmen. Zudem sollen im Rahmen dieser Planung die strategischen Ziele der kantonalen Waldpolitik formuliert und allgemeine Massnahmen zu deren Erreichung vorgegeben werden. Die überbetriebliche Waldplanung soll weiter die Koordination mit der Raumplanung sicherstellen. Auch die Ausscheidung der Waldreservate geschieht in der Regel im Rahmen der Waldentwicklungsplanung (vgl. Kapitel 5.4.3). Die inhaltlichen Anforderungen an die operative Planung (Betriebsplanung) gleichen sich ebenfalls in allen Kantonen: Im Sinne eines Top-down-Ansatzes konkretisiert die Betriebsplanung die Waldentwicklungsplanung auf Stufe Betrieb. Sie umfasst sowohl die waldbauliche als auch die betriebliche Planung.

Bei der Betriebsplanung lassen sich hinsichtlich der Planungsinstanz wesentliche Unterschiede zwischen den Kantonen feststellen (vgl. *Tabelle 4*). Die «Planungspflichtigen» lassen sich in zwei Gruppen einteilen: In der ersten – kleineren – Gruppe wird die Betriebsplanung durch die Fachverwaltung

ausgearbeitet.⁴⁶ Bei der zweiten Gruppe ist die Betriebsplanung durch die Waldeigentümer zu erstellen. Dieser Unterschied ist zumindest von theoretischer Bedeutung für die Umsetzung der überbetrieblichen Planung. Die Waldentwicklungsplanung ist nur behördenverbindlich und bildet so für die planenden Waldeigentümer lediglich einen zu berücksichtigenden Rahmen. Wenn die grundeigentümerverbindliche Betriebsplanung jedoch durch die Fachbehörde ausgeführt wird, kann diese die überbetriebliche Planung mit dem Instrument der Betriebsplanung direkt umsetzen.

Tabelle 4: Planungsinstanz.

Waldentwicklungsplanung: Kantonsforstamt	Betriebsplanung: Fachbehörde	Waldeigentümer
AG, AI, AR, BE*, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU**, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, ZG, ZH	AI, AR, BE, FR***, NW***, GL***, UR, ZG***	AG, BL, BS, GE, GR, JU, NE, OW, SH, SG, SO, SZ, VS, ZH

*) BE: Waldabteilung

**) JU: Departement

***) Ausarbeitung der Betriebsplanung durch Fachbehörde in enger Zusammenarbeit mit den Waldeigentümern

Die Frage, ob überhaupt eine Pflicht zur Betriebsplanung besteht,⁴⁷ wurde von den Kantonen differenziert beantwortet: In den Kantonen Luzern und Bern ist es den Waldeigentümern bzw. der Fachverwaltung freigestellt, ob sie eine Betriebsplanung erstellen.⁴⁸ Im Kanton Neuenburg hingegen besteht eine generelle Betriebsplanpflicht, wobei nur der Regierungsrat für kleine Flächen Ausnahmen bewilligen darf. Viele Kantone verlangen ab einer gewissen Mindestwaldfäche von jedem Waldbesitzer eine Betriebsplanung, wobei die Mindestflächen zwischen 15 und 50 ha schwanken.⁴⁹ Die beiden Appenzell, Freiburg, Schaffhausen und Solothurn haben die Betriebsplanpflicht lediglich für die öffentlichen Waldbesitzer eingeführt. Indirekt sind jedoch auch die privaten Waldbesitzer zur Betriebsplanung «verpflichtet», da die Kantone die Gewährung von Subventionen an das Vorhandensein einer betrieblichen Planung knüpfen.

Abschliessend ist noch auf eine Besonderheit hinzuweisen. Die Kantone Bern, Zürich und Appenzell Ausserrhoden zeigen auf, dass die überregionale Planung nicht nur via Betriebsplanung umgesetzt werden kann. Sie führen neben dem Instrument des Betriebsplanes explizit den öffentlich-rechtlichen Vertrag,⁵⁰ Verordnungen und Verfügungen (nur ZH) als Instrumente zur Umsetzung der Waldentwicklungsplanung auf. Diese Besonderheiten täuschen jedoch nicht darüber hinweg, dass bei der forstlichen Planung die gemeinsamen Ansätze und Konzepte das Spezielle überwiegen. Die gesetzgeberische Freiheit wurde hier kaum ausgeschöpft.

5.4.2 Kantone dürfen Bewirtschaftungsmassnahmen anordnen

Der Bund verpflichtet in Art. 20 Abs. 2 WaG die Kantone zum Erlass von Bewirtschaftungsvorschriften. Aus Art. 20 WaG und aus Art. 19 WaV kann jedoch keine generelle Bewirtschaftung

⁴³ Wenig Unterschiede gibt es in der Bezeichnung der Planungsstufen: Die überbetriebliche Planung wird in den Kantonen der deutschen Schweiz meist Waldentwicklungsplan oder allenfalls kantonale bzw. regionale Waldplanung genannt. In der französischen Schweiz wird sie als plan directeur cantonal des forêts bezeichnet. Die betriebliche Planung wird in der Regel Betriebsplan oder plan de gestion forestier genannt. Ausnahmen: Waldpflegeplan (UR), Waldwirtschaftsplan (VS und ZG), Ausführungsplanung (ZH).

⁴⁴ § 19 kWaG; Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 19. August 1997, S. 21. Dies mag auch die Ursache dafür sein, dass der Kanton Luzern als einziger Kanton seine Planungsvorschriften in einer einzigen Bestimmung regelt, während die anderen Kantone dafür in der Regel zwei bis vier Bestimmungen sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsebene benötigen.

⁴⁵ GE, JU, SH, VD.

⁴⁶ AI, AR, BE, FR, NW, GL, UR, ZG. Fachbehörde sind Kantons- oder Oberforstamt bzw. das «Forstamt» oder die «Waldabteilung».

⁴⁷ Aus dem Bundesrecht (Art. 20 Abs. 2 WaG und Art. 18 WaV) lässt sich keine generelle Pflicht zum Erlass einer Betriebsplanung herleiten.

⁴⁸ Der Kanton Bern knüpft allerdings die Gewährung von Subventionen an das Vorhandensein einer Betriebsplanung.

⁴⁹ AG (20 ha), BL (25 ha), BS (25 ha), GR (40 ha), JU (50 ha), NW (50 ha), SG (50 ha), SZ (50 ha), TG (40 ha), ZH (50 ha).

⁵⁰ Zur Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Vertrags bei der Umsetzung von Waldreservatskonzepten vgl. Kapitel 5.4.3.

tungspflicht hergeleitet werden. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone eine Bewirtschaftungspflicht vorsehen und falls ja, von wem und unter welchen Voraussetzungen Bewirtschaftungsmassnahmen angeordnet werden dürfen.

Obwohl die Frage der Einführung einer generellen Bewirtschaftungspflicht bei der Entstehung der eidgenössischen Waldgesetzgebung noch intensiv diskutiert wurde, hat nach dem entsprechenden Verzicht des Bundesgesetzgebers kein Kanton eine generelle Bewirtschaftungspflicht vorgesehen. Dennoch stehen den Kantonen mehrere Wege offen, um gegebenenfalls konkrete Bewirtschaftungsmassnahmen anzuordnen: Es sind dies die Anordnung von minimalen Pflegemassnahmen (Art. 20 Abs. 5 WaG), von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 19 WaG) und von Massnahmen zur Verhinderung von Waldschäden (Art. 27 WaG).

Gemäss Art. 20 Abs. 5 WaG haben die Kantone eine minimale Pflege von Wäldern sicherzustellen, wo es die Schutzfunktion erfordert. Die überwiegende Mehrheit der Kantone räumt deshalb den kantonalen Behörden die Kompetenz ein, Pflegemassnahmen zum Erhalt der Schutzfunktion der Wälder anzuordnen.⁵¹ Anordnende Behörde ist in der Regel der kantonale Forstdienst (Kreis- oder Kantonsforstamt), vereinzelt aber auch das Departement (SH) oder gar der Staatsrat (TI). Eine alternative Lösung sieht der Kanton Bern vor, der die Bewirtschaftungsmassnahmen primär im Rahmen von Verträgen zwischen dem Kanton und den Waldeigentümern regeln möchte. Zum Instrument der Verfügung greift er erst, falls zwischen den Parteien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.⁵²

Weiter sind die Kantone zum Vollzug von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen verpflichtet (Art. 19 WaG). In diesem Zusammenhang sehen fast zwei Drittel der Kantone die Möglichkeit vor, dass Behörden unter anderem forstliche Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren anordnen.⁵³ Dabei ist auffallend, dass alle Bergkantone – welche naturgemäss von Naturereignissen wie Lawinen und Steinschlag am stärksten bedroht sind – diesbezügliche Bestimmungen erlassen haben. Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen werden in der Regel durch das Departement oder durch den Regierungsrat angeordnet.⁵⁴

Die dritte Möglichkeit der Kantone zur Anordnung von Bewirtschaftungsmassnahmen stützt sich auf Art. 27 WaG. Dieser verpflichtet die Kantone, Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Waldschäden zu ergreifen, welche die Walderhaltung gefährden können. Die überwiegende Mehrheit der Kantone⁵⁵ hat in ihren neuen Waldgesetzen diejenigen Behörden bezeichnet, welche befugt sind, forstliche Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von Waldschäden anzuordnen. Zu gleichen Teilen sind das Kantonsforstamt oder das Departement für die Anordnung der Massnahmen zuständig, in einzelnen Kantonen auch der Regierungsrat.⁵⁶

Die hoheitliche Anordnung von Bewirtschaftungsmassnahmen tangiert die Eigentumsfreiheit der betroffenen Waldeigentümer. Diese werden durch die Anordnung von Massnahmen zum Handeln gezwungen oder müssen die Ersatzvornahme durch den Staat dulden. Solche Eingriffe des Staates in die Rechte des Individuums bedürfen einer gesetzlichen

Grundlage, müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse legitimiert sein und haben dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen.⁵⁷ Die Begründung des öffentlichen Interesses bereitet im Falle der Anordnung von Pflegemassnahmen wenig Schwierigkeiten: Die meisten kantonalen Gesetze nennen polizeiliche Interessen wie die Erhaltung der Schutzfunktion oder den Schutz von Menschen und Sachwerten vor Naturgefahren als Grundvoraussetzung für die Anordnung der Massnahmen. Die Verhältnismässigkeit der angeordneten Bewirtschaftungsmassnahmen muss jeweils im Einzelfall überprüft werden.

Ob die gesetzlichen Grundlagen der Kantone für eine Anordnung von Bewirtschaftungsmassnahmen ausreichen, bedarf weitergehender Ausführungen: Das Legalitätsprinzip verlangt die Regelung von Bestimmungen, welche die Freiheitsrechte einschränken, in einem Gesetz im formellen Sinne.⁵⁸ Dieser Voraussetzung sind alle Kantone nachgekommen, indem sie die hoheitliche Anordnung von Bewirtschaftungsmassnahmen im jeweiligen kantonalen Waldgesetz regeln. Zusätzlich verlangt das Legalitätsprinzip, dass die gesetzliche Grundlage genügend bestimmt sein muss. Das staatliche Handeln muss für den Waldbesitzer einigermaßen vorhersehbar sein.⁵⁹ Dies ist dann der Fall, wenn die kantonalen Waldgesetze die zur Anordnung befugte Behörde, das entsprechende Verfahren und vor allem die Voraussetzungen für eine Anordnung von Waldpflagemassnahmen näher umschreiben. Zwar bezeichnen die meisten Kantone die zur Anordnung befugte Behörde. Hinsichtlich der Anordnungsvoraussetzungen beschränken sich die Kantone jedoch auf unbestimmte Rechtsbegriffe wie «zum Erhalt der Schutzfunktion» oder «zum Schutz vor Naturereignissen». Dies gibt der anordnenden Behörde einen solch grossen Ermessenspielraum bei der Beurteilung der Frage, wann angeordnet werden darf, dass das Handeln der Behörde im Einzelfall kaum mehr vorhersehbar ist. Damit rücken diese Bestimmungen schon nahe in den Bereich einer Blankettermächtigung der Behörde, welche dem Legalitätsprinzip widersprechen würde. Gerade hinsichtlich der Rechtssicherheit wäre es deshalb zweckmässig, wenn die Exekutive mittels Verordnung oder Richtlinien die sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen präzisieren würde.

5.4.3 Waldreservate

In Abs. 4 des Bewirtschaftungs- und Planungsartikels des Waldgesetzes (Art. 20 WaG) ermächtigt der Bund die Kantone zur Ausscheidung von Waldreservaten. Praktisch alle Kantone haben von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und in ihre neuen Waldgesetze mindestens eine Bestimmung betreffend Waldreservate aufgenommen. Die Ausnahme bilden die Kantone Aargau und Zürich, welche die Waldreservate zwar nicht spezifisch geregelt haben, aber grundsätzlich die Instrumente vorsehen, um schützenswerte Waldflächen auszuscheiden und von einer Bewirtschaftung ganz oder teilweise auszunehmen.⁶⁰

Ausgeschieden werden die Waldreservate in der Regel im Rahmen der kantonalen Waldplanung. Einige Kantone sehen dazu explizit ein Waldreservatskonzept vor, das in der Wald-

⁵¹ Keine expliziten Bestimmungen zur Anordnung von minimalen Waldpflagemassnahmen haben erlassen: GE, NE, NW, LU, UR, ZG, ZH.

⁵² Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 kWaG.

⁵³ BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NW, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG.

⁵⁴ Eine Ausnahme bildet hier der Kanton Bern, wo gemäss Art. 30 kWaG die Gemeinden für die Anordnung von Massnahmen zuständig sind.

⁵⁵ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, SH, SG, SO, ZG, ZH.

⁵⁶ SO, SH, UR.

⁵⁷ Art. 36 BV.

⁵⁸ HÄFELIN & MÜLLER 1998, N 309.

⁵⁹ HÄFELIN & MÜLLER 1998, N 311.

⁶⁰ § 5 AWaG: Schützenswerte Flächen werden im Waldentwicklungsplan ausgeschieden, Umsetzung der Schutzziele via Verträge. Im Kanton ZH Ausscheidung der Waldreservate über die Waldfunktionenplanung und Umsetzung der Schutzziele via Verträge, Verordnungen oder Verfügungen (§ 13 kWaG).

entwicklungsplanung zu berücksichtigen ist.⁶¹ Die Ausscheidung der Reservate wird in den meisten Kantonen durch das Kantonsforstamt vorgenommen, welches auch für die überregionale Waldplanung zuständig ist (vgl. Kapitel 5.4.1). Formell zuständig für die Ausscheidung ist jedoch in der Regel der Regierungsrat, welcher auch die Waldentwicklungspläne erlässt.

In Bezug auf die Umsetzung der Auflagen für die Waldreservate lassen sich die Kantone in drei Gruppen einteilen: Die Kantone der ersten Gruppe wollen die mit den Waldreservaten verbundenen Auflagen explizit mittels langfristiger Verträge zwischen dem Kanton und den Waldeigentümern umsetzen.⁶² Diese Kantone setzen das Einverständnis der Waldeigentümer zur Schaffung eines Waldreservats voraus. In der zweiten Gruppe werden die mit den Waldreservaten verbundenen Vorschriften nicht vertraglich gesichert, sondern durch den Kanton verfügt.⁶³ Die Waldeigentümer müssen bei dieser Gruppe lediglich angehört werden, haben aber selbst kein Mitbestimmungsrecht.⁶⁴ Bei der dritten Gruppe der Kantone lässt sich aufgrund der Lektüre des Gesetzestextes nicht bestimmen, wie sie die mit den Waldreservaten verbundenen Bewirtschaftungsauflagen umzusetzen gedenken.⁶⁵

Mehrere Kantone tragen dem Umstand Rechnung, dass die Vereinbarung oder Anordnung einer Nutzungsbeschränkung mit finanziellen Einbussen für die Waldeigentümer verbunden sein kann.⁶⁶ Aus diesem Grund sehen diese Kantone explizit eine Entschädigung der Waldeigentümer für allfällige aus dem Nutzungsverzicht resultierende finanzielle Einbussen vor. Während der Bund Finanzhilfen von bis zu 50% der Kosten von Schutz- und Unterhaltmassnahmen für Waldreservate ausrichtet (Art. 38 Abs. 3 WaG), gehen die Kantone in der Regel weiter: Sie sichern den betroffenen Waldeigentümern Beiträge in der Form von Abgeltungen zu.⁶⁷ Zudem garantieren

einige Kantone den Waldeigentümern explizit einen hundertprozentigen Ersatz des Ertragsausfalls.⁶⁸

Aufgrund dieser Ausführungen zu den kantonalen Regelungsmodellen kann angenommen werden, dass sich in der überwiegenden Zahl der Kantone das Modell der freiwilligen, mit finanziellen Entschädigungen verbundenen Vereinbarungen gegenüber den hoheitlichen Anordnungen durchsetzen wird.

5.5 Forstorganisation

Im Bereich der Organisation der Forstverwaltung hat der Bund den Kantonen einen verhältnismässig grossen Regelungsspielraum zugestanden. Gemäss Art. 51 WaG sind die Kantone dazu verpflichtet, für eine zweckmässige Organisation des Forstdienstes zu sorgen. Hinsichtlich der Struktur der kantonalen Forstverwaltungen schreibt der Bund den Kantonen nur vor, das Kantonsgebiet in Forstkreise und Forstreviere einzuteilen und für deren Leitung diplomierte Forstingenieure und Förster anzustellen (Art. 51 Abs. 2 WaG). Der Bund schweigt sich jedoch darüber aus, wie diese Regelungen konkret ausgestaltet sind.

In formeller Hinsicht fällt zunächst auf, dass die Regelung der kantonalen Forstorganisation offensichtlich für viele Kantone eine wichtige Angelegenheit war, der sie entsprechend viel Platz eingeräumt haben. So haben 17 Kantone der Organisation des Forstdienstes ein eigenes Hauptkapitel mit durchschnittlich fünf Bestimmungen gewidmet.⁶⁹ Einzig den Gebirgskantonen Appenzell Innerhoden, Glarus, Graubünden und Tessin war die Forstorganisation lediglich eine einzige Gesetzesbestimmung wert.

In materieller Hinsicht können zumindest beim sogenannten oberen Forstdienst nur verhältnismässig geringe Unterschiede zwischen den einzelnen kantonalen Lösungen festgestellt werden. So wird – obwohl vom Bund nicht geregelt – die Spitze der kantonalen Forstdienste in allen Kantonen von einem Kantonsforstamt gebildet, das in der Regel direkt dem Departementsvorsteher unterstellt ist. Die vom Bund vorgeschriebene Einteilung des Kantonsgebietes in Forstkreise wird in den meisten Kantonen durch den Regierungsrat vorgenommen. Eine Ausnahme hiervon bilden fünf kleine Kantone, die im jeweiligen Waldgesetz ihr ganzes Kantonsgebiet einem

⁶¹ GE (Art. 35 Règlement d'application de la loi sur les forêts), GR (Art. 33 Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz), SG (Art. 31 Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Waldgesetz).

⁶² Folgende Kantone sehen explizit eine vertragliche Umsetzung vor: AI, BE, GL, GR, LU, NW, SG, SZ, TG.

⁶³ BL, FR, SO, TG, TI.

⁶⁴ Da die Anordnung von Bewirtschaftungsvorschriften durch den Kanton einen massiven Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Waldeigentümer darstellt, verlangt das Legalitätsprinzip eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage für die Anordnung eines Nutzungsverzichts im Zusammenhang mit Waldreservaten (vgl. Kapitel 5.4.2).

⁶⁵ BS, GE, JU, SH, UR, VD, ZG.

⁶⁶ AG, BL, BS, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG.

⁶⁷ Unter anderem die Kantone AG, SH, SO, TG, ZG.

⁶⁸ AG § 2 Abs. 1 lit. a Walddekret; BL § 21 Abs. 3 kWaG; SH § 18 kWaV; TG § 24 Abs. 4 WaG.

⁶⁹ AG, BE (nur Aufgaben des Forstdienstes), BS, GE, JU, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TH, UR, VD, VS, ZH. Dazu kommen noch zahlreiche Bestimmungen in den kantonalen Ausführungsverordnungen.

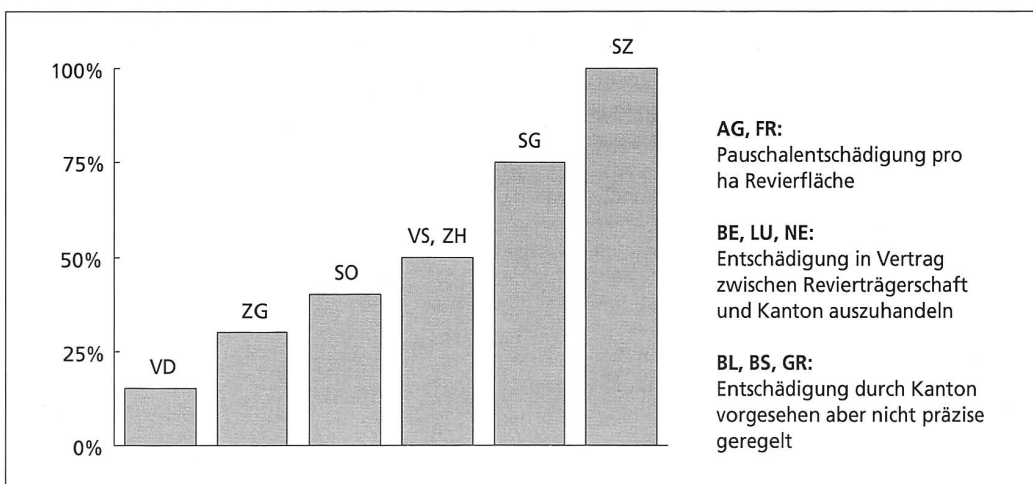


Abbildung 3: Obergrenze der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Revierförster.

einzigem Forstkreis zuteilen.⁷⁰ Diese Lösung erscheint gerade für kleine Kantone durchaus zweckmässig im Sinne von Art. 51 WaG.⁷¹

Sehr unterschiedlich wurde die Frage nach der Zuständigkeit für die Ausscheidung der Forstreviere beantwortet. In mehreren Kantonen werden die Forstreviere durch den Regierungsrat⁷² oder durch das zuständige Departement⁷³ ausgeschieden. Neben diesem «hoheitlichen» Ansatz haben andere Kantone eher «konsensuale» Lösungen bevorzugt, welche die Zuständigkeit für die Revierbildung den Waldeigentümern⁷⁴ oder der Gemeinde⁷⁵ – allenfalls mit Genehmigung durch das Departement – zuweisen.

Weitgehend einig sind sich die Kantone darin, dass für die Besoldung der Revierförster grundsätzlich die Revierträgerschaft zuständig ist. Daneben haben 15 Kantone entweder im Gesetz oder in der Verordnung festgehalten, dass sich der Kanton insofern an den Kosten des Försters beteiligt, als dieser hoheitliche Tätigkeiten wahrnimmt.⁷⁶

Die Frage, wie und in welcher Höhe sich der Kanton an den Kosten der Förster beteiligt, wurde – soweit überhaupt – unterschiedlich geregelt (vgl. *Abbildung 3*): Die Kantone Aargau und Freiburg entschädigen die Revierträgerschaft pauschal in Abhängigkeit von der betreuten Revierfläche. Die Kantone Bern, Luzern und Neuenburg hingegen regeln die Höhe der Entschädigung mittels Verträgen zwischen der Revierträgerschaft und dem Kanton. Mehrere Kantone haben lediglich die Höhe der kantonalen Beteiligung an den Beförsterungskosten geregelt. Diese wurde uneinheitlich festgelegt. Am geringsten ist der Beitrag des Kantons Waadt, der pauschal 15% der Beförsterungskosten übernimmt. Grosszügiger sind die Kantone Zug, Solothurn, Zürich, Wallis und St. Gallen, die zwischen 30 und 75% der Kosten übernehmen. In Schwyz übernimmt der Kanton mit 75 bis 100% sogar schon fast die gesamten Kosten des Revierförsters. Damit hat dieser Kanton zu einem effektiven Mittel gegriffen, um die Defizite der öffentlichen oder halb-öffentlichen Forstbetriebe (Korporationen) zu senken.⁷⁷

6. Schlussfolgerungen und Ausblick

Zehn Jahre nach dem Erlass des eidgenössischen Waldgesetzes haben alle Kantone ihre Ausführungsgesetze an das neue Waldrecht des Bundes angepasst. Bemerkenswert ist, welche enorme Legiferierungstätigkeit das neue eidgenössische Waldgesetz in den Kantonen ausgelöst hat. So haben praktisch alle Kantone ihre alten Forstpolizeigesetze durch gänzlich neue Waldgesetze ersetzt. Dies hat nicht nur zu einer Anpassung der Struktur und der Sprache der Gesetze geführt, sondern auch zu einer besseren Übereinstimmung von gelebter Wirklichkeit und rechtlicher Normierung. Darin kann zweifelsohne ein bedeutender Schritt in Richtung Verbesserung der Rechtssicherheit und des Vertrauens ins Recht gesehen werden.

Weiter ist bemerkenswert, dass mit der kantonalen Legiferierungstätigkeit der vergangenen Jahre eine wesentliche Rechtsvereinheitlichung einhergegangen ist. Während vor zehn Jahren noch jeder Kanton ein historisch bedingt sehr individuelles Forstgesetz hatte, verfügen nun praktisch alle Kantone über neue und gleich junge Erlasse, die im Wesentlichen

die Verhältnisse der Neunzigerjahre repräsentieren. Die Tatsache, dass diese Arbeit primär auf die Eigenheiten und Besonderheiten der kantonalen Erlasse fokussiert ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Erlasse vom Inhalt her in weiten Teilen stark gleichen. Zudem haben sich alle Kantone nicht nur in materieller, sondern auch in formeller Hinsicht am Waldgesetz orientiert. Als mögliche Gründe für diese Einheitlichkeit der kantonalen Erlasse können erwähnt werden: Der vom Bundesgesetzgeber relativ eng gezogene kantonale Rahmen, die intensive Mitwirkung der Kantone bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Bundeswaldgesetzgebung, der starke Einfluss der kantonalen Forstdienste bei der Ausarbeitung der kantonalen Waldgesetze, die relative Kleinheit und Geschlossenheit des «Forst-Netzwerkes», die speziellen (vorwiegend öffentlichen) Eigentumsstrukturen im Wald und die relativ grosse Akzeptanz der bisherigen öffentlichen Forstpolitik⁷⁸ in weiten Kreisen der Bevölkerung.

Abschliessend ist festzuhalten, dass alle Kantone mit dem Erlass ihrer Gesetze dem Vollzugauftrag des Bundes nachgekommen sind. Sie haben die notwendigen Bestimmungen erlassen und damit eine solide Grundlage für die Umsetzung und den Vollzug des Waldrechts des Bundes geschaffen. In absehbarer Zeit sind daher auf kantonaler Ebene kaum noch namhafte Gesetzgebungstätigkeiten zu erwarten. Der Schwerpunkt wird vielmehr auf dem Vollzug des kantonalen und des eidgenössischen Waldrechtes liegen. Hier zeichnen sich keine nennenswerten Schwierigkeiten ab, welche eine Fülle von Gerichtsentscheiden provozieren könnten. Im Bereich der Walderhaltung ist mit der grundsätzlichen Beibehaltung der Rodungsvoraussetzungen und der entsprechenden Bundesgerichtspraxis für Kontinuität und damit für wenig Handlungsspielraum gesorgt. Mit der teilweise doch erheblichen Ausweitung der Walddefinition sind zudem einige potenzielle Streitfälle gleichsam aus dem Waldrecht entlassen worden. Eine Zunahme der Rechtsfälle kann hingegen bei den nachteiligen Nutzungen des Waldes erwartet werden. Zum einen nehmen hier der Druck auf – und damit die Konflikte um – den Wald primär in den stetig wachsenden Agglomerationen zu. Zum andern hat die Regelungsdichte in diesem Bereich eindeutig zugenommen, was ja bekanntlich nicht immer konfliktmindernd wirkt. Bei der ordentlichen Nutzung bzw. Bewirtschaftung des Waldes ist hingegen kaum mit einem Anstieg der Rechtsfälle zu rechnen, weil hier vieles mit einer relativ wenig verbindlichen forstlichen Planung aufgefangen wird und das Steuerungsmittel Geld in der Regel weniger konfliktträchtig ist als die hoheitliche Anordnung. Die zu erwartenden Konflikte zwischen Raumplanung und forstlicher Planung sind in erster Linie nicht auf Vollzugs-, sondern auf Gesetzgebungsebene zu lösen. Die delikate Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Planungsbereich lässt hier eher einen langfristigen Entscheidungsfindungsprozess als eine kurzfristige Patentlösung erwarten.

Zusammenfassung

Zehn Jahre nach dem Erlass des eidgenössischen Waldgesetzes haben alle Kantone ihre Ausführungsgesetze an das neue Waldrecht des Bundes angepasst. Mit der kantonalen Legiferierungstätigkeit ist eine wesentliche Vereinheitlichung des Waldrechts sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht einhergegangen. In absehbarer Zeit sind auf kantonaler Ebene kaum noch namhafte Gesetzgebungstätigkeiten zu erwarten. In Zukunft wird der Schwerpunkt primär auf dem Vollzug des kantonalen und eidgenössischen Waldrechtes liegen.

⁷⁰ AR, AI, BS, GE, ZG.

⁷¹ Zu neueren Organisationsansätzen der Kantone vgl. ADAM & SCHAFFER 2002.

⁷² AR, BL, GL, NW, SO, SG, UR. Im Kanton Basel-Stadt wurden die Reviere sogar direkt durch das Parlament im Gesetz verankert.

⁷³ AI, LU, TI, VD.

⁷⁴ BE, FR.

⁷⁵ AG, JU, ZH.

⁷⁶ AG, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NE, SG, SO, SZ, VD, VS, ZG, ZH.

⁷⁷ Vgl. dazu das Effor Projekt SZ, <http://www.effor2.ch>.

⁷⁸ Buwal 1999, S. 115.

Summary

Cantonal execution regulations of the Federal Forest Law – an overview

Ten years after the Federal Forest Law came into force all cantons have adjusted their execution regulations to fit the new Federal Laws. The legislative steps taken by the cantons have led to a considerable standardisation of Forest Law, in both formal and material procedures. In the near future there are no major legislative activities to be expected at the cantonal level. In future the emphasis will lie in the implementation and execution of Cantonal and Federal Forest Law.

Translation: ANGELA RAST-MARGERISON

Résumé

Aperçu des législations cantonales d'application de la loi fédérale sur les forêts

Dix ans après la promulgation de la loi fédérale sur les forêts, tous les cantons ont adapté leurs lois d'application au nouveau droit fédéral sur les forêts. L'élaboration des législations cantonales a permis une véritable harmonisation du droit forestier, sur les plans formel et matériel. Dans un proche avenir, il n'y aura vraisemblablement pas de nouvelles dispositions législatives sur le plan cantonal. L'accent sera mis avant tout sur l'application du droit cantonal et fédéral sur les forêts.

Traduction: CLAUDE GASSMANN

Literatur

- ADAM, M.; SCHAFFER, M. (2002): Überblick über den Stand, die Hintergründe und die Stossrichtung der Reorganisationen der kantonalen Forstverwaltungen. Grundlagen und Materialien 01/2 der Professur Forstpolitik und Forstökonomie, ETH Zürich, 170 S.
- BUWAL (1999): Gesellschaftliche Ansprüche an den Schweizer Wald – Meinungsumfrage. SU Nr. 309, Bern.
- FORSTER, P. (1996): Erforderliche Unterschriftenzahlen für Volksinitiativen und Referenden (rechtsvergleichende Studie). Gesetzgebungsbulletin 5, S. XII.
- GESETZGEBUNGSLEITFADEN (1995): Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes. Bundesamt für Justiz, Bern.
- HÄFELIN, U.; MÜLLER, G. (1998): Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts. 3. neu bearb. Aufl., Schulthess, Zürich, 562 S.
- JENNI, H.-P. (1993): Vor lauter Bäumen den Wald noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung. Schriftenreihe Umwelt des Buwal Nr. 210, Bern.
- KEEL, A. (1996): Die Arbeiten an den neuen kantonalen Waldgesetzen: Ein Zwischenstand. Schweiz. Z. Forstwes. 147 (6): 401–412.
- KEEL, A.; Zimmermann, W. (1997): Der Waldgesetzgebungsprozess in den Kantonen. Schweiz. Z. Forstwes. 148 (12): 973–982.
- MÜLLER, G. (1999): Elemente einer Rechtsetzungslehre. Schulthess, Zürich, 212 S.
- RHINOW, R. (2000): Die Bundesverfassung 2000: eine Einführung. Helbing & Lichtenhahn, Basel, 412 S.
- RIVA, E. (1999): Kommentar zu Art. 5 RPG. In: Aemisegger, H. et al. (Hrsg.): Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Schulthess, Zürich.

Autoren

ANDREAS SEITZ, dipl. Forsting. ETH, cand. iur. und Prof. Dr. WILLI ZIMMERMANN, Departement Forstwissenschaften, Professur Forstpolitik und Forstökonomie, ETH-Zentrum, CH-8092 Zürich.